

# **Sportförderungsrichtlinien der Stadt Rödental**

## **Landkreis Coburg**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rödental fördert Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Rödentaler Sportvereine und gewährt Zuschüsse für den laufenden Sportbetrieb der Vereine. Hilfen erhalten nur solche Maßnahmeträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (z. B. Zuschüsse des Bundes, des Landes, des Landkreises sowie des BLSV und der Fachverbände) genutzt haben und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen. Sofern keine Bundes- und Landeszuschüsse in Anspruch genommen werden, ist dies im Antrag zu begründen.
- (2) Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Rödental. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen, besteht nicht.

### **§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Die Sportförderungsrichtlinien gelten für alle Sportvereine, die ihren Sitz in Rödental haben. Die Sportstätten müssen im Stadtgebiet der Stadt Rödental liegen.
- (2) Antragsberechtigt ist nur der Hauptverein. Anträge von den einzelnen Abteilungen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Förderungssätze**

- (1) Neubau/Umbau/Erweiterung/Erhaltung von Sportanlagen/Sportstätten und Betriebsgebäuden

Die Fördersätze bei Neubau/Umbau/Erweiterung/Erhaltung von Sportanlagen/Sportstätten und Betriebsgebäuden richten sich immer nach der aktuell gültigen „Liste der beim Bau von Vereinssportanlagen gültigen Förderobergrenzen des BLSV bzw. BSSB“ (Kleinanträge bis 250.000,- €).

Sporthallen aller Art einschl. von Betriebsräumen, Leichtathletikanlagen, Rasenspielfeld, Kunststoff – Rasenspielfeld, Kunststoff – Kleinfeldspielfeld, Sportheime, Schützenhäuser, Beregnungsanlagen, Ballfangzäune, Tennisplätze, Beachanlagen, Flutlichtanlagen auf neuen Masten und Flutlichtanlagen auf vorhandenen Masten werden wie folgt bezuschusst:

- 10 % auf tatsächlicher Kostenbasis (ohne Baunebenkosten und Eigenleistung) auf 25 Jahre Nutzung bis zum Höchstbetrag von insgesamt 25.000,- € in 25 Jahren.

- Der Eigenanteil muss mindestens 10 % betragen, d.h. die Summe aller Förderungen darf die 90 % nicht übersteigen.

Für Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, wie z. B. Gaststätten, Wohnungen, Tagungsräumen und dgl. werden keine Zuschüsse gewährt.

Hilfen für Grunderwerb sowie für die Gestaltung von Außenanlagen werden ebenfalls nicht gewährt.

(2) „Schönheitsreparaturen“ werden nicht bezuschusst.

(3) Sportbetriebspauschale

Berechnungsverfahren:

Vereinspauschale = [Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) eines Sportvereins] \* [Fördereinheit (FE)].

a) Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) eines Vereins = Erwachsene Mitglieder + (Sonstige Mitglieder \* 10) + (eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen \* 650 + eingesetzt halbe gültige Übungsleiterlizenzen / anerkannte gültige Zusatzlizenzen \* 325 (max. 4 % der Gesamtmitgliederzahl))

b) Fördereinheit = (Haushaltsbetrag) / (Gesamtzahl der nach § 3, 3. a) gerechneten Mitgliedereinheiten der Vereine)

Ein Antrag auf Gewährung der Sportbetriebspauschale ist nicht zu stellen.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Zuschüsse nach diesen Förderungsrichtlinien werden, soweit nichts anderes bestimmt, nur auf Antrag bewilligt. Mit der Antragsstellung erklären sich die Vereine mit dem Inhalt dieser Förderungsrichtlinien einverstanden. Zuständige Dienststelle für die Sportförderung ist das Hauptamt der Stadt Rödentel.

(2) Zuschussanträge sind

für Neubau-, Umbau-, Erweiterungs-, und Erhaltungsmaßnahmen VOR Baubeginn zu stellen.

Die Zuschussanträge müssen bis spätestens 1. September eines Jahres vorliegen, damit sie bei den Haushaltsberatungen für das darauffolgende Jahr berücksichtigt werden können.

(3) Die Entscheidung über Zuschüsse nach §:  
3, 1. und 2. obliegt dem Senat für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales;

3, 3. obliegt dem Hauptamt entsprechend den Bescheiden des Landratsamtes Coburg

(4) Folgende Nachweise sind dem Zuschussantrag beizufügen:

- a) Begründung des Antrages
  - b) Kostenvoranschläge
  - c) Bau- und Lagepläne, soweit notwendig
  - d) Finanzierungsplan
- (5) Die veranschlagten Ausgaben sind im Verwendungsnachweis durch die Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungsbeihilfen seitens Dritter sind anzugeben und nachzuweisen. Die Stadt behält sich eine Nachprüfung vor Ort vor.
- (6) Für die in § 3, 1. Und 2. genannten Maßnahmen kann der Zuschusshöchstbetrag nur einmal gemäß der Sportförderungsrichtlinien gewährt werden, auch wenn die Maßnahme in mehreren, zeitlich nicht verbundenen Bauabschnitten durchgeführt wird.
- (7) Wird eine bezuschusste Maßnahme nicht durchgeführt, ein bezuschusster Kauf nicht getätigt oder werden die kalkulierten Baukosten nicht erreicht, so ist der zu hoch gewährte Zuschussbetrag unverzüglich zurückzuzahlen. Kostenüberschreitungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Der errechnete Zuschussbetrag wird auf volle Euro abgerundet (gilt nicht für die Sportbetriebspauschale).
- (9) Ein Zuschuss von weniger als 20,00 € wird nicht gewährt.

### **§ 5 Zuschüsse zu sonstigen sportlichen Anlässen**

Der Senat für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales kann darüber hinaus in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Richtlinien Zuschüsse für besondere Anlässe Gewähren (Durchführung von internationalen Wettkämpfen, Abhaltung von Meisterschaften usw.).

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Änderungen dieser Richtlinien wurden am 04. April 2022 durch den Stadtrat beschlossen. Die neuen Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01. Januar 2007 außer Kraft.